

Regionalverband Ruhr
Referat 15
Regionalplanungsbehörde
Postfach 10 32 64
45032 Essen

Per Mail: regionalplanung@rvr.ruhr

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZ Bank Düsseldorf
IBAN: DE52300600100000030509
BIC: GENODEDD

Düsseldorf, 12. Februar 2019

Aufstellung des Regionalplans Ruhr Beteiligung der öffentlichen Stellen

Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst NRW (vormals Grundbesitzerverband NRW)

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgeben zu dürfen und gehen nachfolgend auf einzelne Punkte ein.

G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Wir begrüßen den Grundsatz, Flächen kompakt zu entwickeln. Gerade im RVR gibt es ausreichend Brachflächen, die neu erschlossen werden können, ebenso sind die Freiflächen zu erhalten, um für ein gutes Klima in der Region zu sorgen. Die kompakte Siedlungsentwicklung berücksichtigt zudem den gesellschaftlichen Wandel.

G 1.1-6 Bodenversiegelung begrenzen

Auch die Aussagen zur Bodenversiegelung halten wir für zukunftsorientiert und gut. Vor dem Gesichtspunkt der Starkregenereignisse ist es sinnvoll, Flächen zu entsiegeln und entsiegelte Flächen zu erhalten.

G 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln

Auch die vorrangige Entwicklung auf Brachflächen im Innenbereich halten wir für sinnvoll. Dadurch werden Flächen im Außenbereich doppelt geschont. Zum einen werden dort keine Flächen in Anspruch genommen, zum anderen muss dort kein Ausgleich für einen Eingriff erfolgen. Bei der Nutzung aktivierbarer Flächen im Siedlungsbestand wird in der Regel kein ausgleichspflichtiger Eingriff in die Natur vorliegen.

**Wir kümmern uns
ums Land.**

Zudem führt die Wiedernutzung brach liegender Flächen dazu, dass das Viertel homogen und belebt bleibt.

2.1-1 Grundsatz Freiräume sichern

Wir schlagen vor, den Punkt Raum für Land- und Forstwirtschaft in der Aufzählung nach vorne zu ziehen. Gerade die Forstwirtschaft führt zahlreiche der aufgeführten Schutzfunktionen erst herbei. Eine brach liegende Fläche erfüllt diese Funktionen nicht.

G 2.1-5 Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken

Wir halten es für sinnvoll, Ausgleichsmaßnahmen übergeordnet zu koordinieren und dort zu platzieren, wo sie für die Natur am sinnvollsten sind. Die Aufwertung bestehender Biotope und Grünflächen begrüßen wir sehr. Bei der Erweiterung bestehender Biotope möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden dürfen. Es gilt dringend, die in der Region des RVR noch vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, um eine regionale Nahversorgung sicher zu stellen. Aufgrund der dortigen Flächenknappheit müssen landwirtschaftliche Flächen zwingend geschont werden.

Insbesondere im RVR böte sich als Ausgleichsmaßnahme auch eine Entsiegelung an. In diesem dicht besiedelten Gebiet ist es sinnvoll, innerstädtische Erholungsräume zu schaffen. Dies dient sowohl der Bevölkerung als auch dem Klima.

Z 2.2-1 Regionale Grünzüge

Wir begrüßen das Ziel, Regionale Grünzüge zu erhalten. Diese sind wichtig für das Stadtklima und tragen zur Ökologie bei. Es ist wichtig, ökologische Funktionen auch stadtnah zu erfüllen und nicht alles in den Außenbereich zu verlagern.

Z 2.2-4 Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

Auch die ökologische Aufwertung halten wir für sinnvoll. Bei den Grünzügen sollte auf die ökologische Wertigkeit geachtet werden. Sicherlich ist eine innerstädtische Wiese in Form eines „englischen Rasens“ nett anzusehen. Ökologisch ist diese aber weniger wert als eine Blühwiese. Gerade auch innerstädtisch nimmt der Insektenschwund zu. Dies liegt neben – nicht tierfreundlichen – Grünanlagen vor allem daran, dass Vorgärten Parkplätzen oder Steingärten weichen. Auch hier sind die Städte gefordert, mehr Vorgärten zu erhalten und begrünte Dächer, vor allem Garagendächer und Hallendächer etc. zu fordern.

Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln

Bei den Bereichen zum Schutz der Natur ist es wichtig, dass diese lediglich als Hinweis zu verstehen sind. Diese setzen auf Ebene der Landschaftsplanung eine genaue Untersuchung der Schutzwürdigkeit der Flächen voraus. Der Regionalplan darf der Entscheidung der Unteren Landschaftsbehörde nicht vorgreifen. Der zweite Halbsatz des Ziels ist daher zu streichen. Sollte der zweite Halbsatz nicht gestrichen werden, sind die Worte „sind festzulegen“ in „kann festgelegt werden“ zu ändern.

Beim Regionalplan Düsseldorf hatten wir zu diesem Thema ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das unsere Rechtsauffassung stützt. Dieses stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Lenz&Johlen, Bonn, 24.03.2015).

Z 2.11-2 Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen

Wir halten es für erforderlich, dass Kommunen besser auf Hochwasser und Starkregenereignisse vorbereitet sind und ausreichend Flächen ausweisen, die überflutet werden können. Auf diesen Flächen sollte aber weiterhin die Land- und Forstwirtschaft möglich sein, zudem ist zu überlegen, wie die ggf. verunreinigten Flächen wieder gereinigt werden und wer diese Kosten übernimmt.

Z 2.11-4 Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen

Wir halten auch die Rücknahme der Bauflächen für sinnvoll, weil die Bauleitplanung auf Klimaveränderungen und Starkregenereignisse reagieren muss.

2.12-10 Ziel Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln

Bei raumbedeutsamen baulichen Freizeitanlagen soll die land- und forstwirtschaftliche Nutzung berücksichtigt werden.

In der Aufzählung ist zu ergänzen:

- Soweit die land- und forstwirtschaftliche Nutzung berücksichtigt wird

Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln

Bereits im übergeordneten Ziel ist der zweite Halbsatz zu löschen. Bereits im ersten Satz wird deutlich, dass die Bereiche zu sichern sind, je wertvoller, desto höher der Schutz. Es ist aber der Kommune überlassen, welche Art der Sicherung sie in ihrem Landschaftsplan wählt. Der Regionalplan darf dieser Entscheidungskompetenz nicht vorgreifen, indem er erklärt, dass Naturschutzgebiete festzulegen sind. Zudem fehlt es in diesem Ziel an der Möglichkeit der vertraglichen Lösung. Diese wird erst im letzten Grundsatz angesprochen. Da aber auch Verträge in der Lage sind, schutzwürdige Bereiche zu sichern, müssen sich diese bereits im Ziel wiederfinden. In den Erläuterungen zum Ziel wird auch auf vertragliche Lösungen hingewiesen.

G 2.3-3 Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern

Dieser Grundsatz ist zu streichen. Die Praxis zeigt, dass die ULB die Flächen vor Ort kennen und die schutzwürdigen unter Schutz stellen, auch wenn ihnen dies nicht als Grundsatz aufgegeben wurde. Dieser Grundsatz lässt befürchten, dass zusätzlich zu den umfangreichen BSN-Gebieten nun noch außerhalb der Gebiete nach schutzwürdigen Flächen gesucht wird und auf noch mehr Flächen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt wird.

G 2.3-7 Kooperationsprinzip bei Umsetzung anwenden

Wir halten das Kooperationsprinzip für den besten Weg, Naturschutz umzusetzen. Dieser Grundsatz muss dringend erhalten bleiben.

G 2.5-2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen

Wir begrüßen den Grundsatz ausdrücklich, dass Wiederherstellungsmaßnahmen durch vertragliche Vereinbarungen wiederhergestellt werden sollen. Das ist der einzige Weg, um auf diesen riesigen Gebieten Maßnahmen umzusetzen.

Aus diesem Grund sollte auch das Wort „insbesondere“ gestrichen werden.

G 2.6-1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

Im Grundsatz ist im zweiten Absatz hinter Satz 2 ein Semikolon zu ergänzen und dann folgender Satz anzuschließen: „Eine Anspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen ist ausgeschlossen“.

So wird sichergestellt, dass diese Flächen der Landwirtschaft erhalten bleiben.

In der Planungsregion sollte es möglich sein, neue Flächen zu erschließen oder als Ausgleichsflächen zu nutzen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Es gibt ausreichend brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen, die neu genutzt oder als Ausgleichsflächen aufgewertet werden können. Das sollte auch Ziel der Planung sein, um diese meist nicht schönen Brachflächen wieder attraktiv zu machen. Die Notwendigkeit der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zu anderen Zwecken, erschließt sich – abgesehen vom Ausbau von Straßen und Wegen überhaupt nicht und sollte daher auch komplett ausgeschlossen werden.

Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln

Wir unterstützen die Möglichkeit, Windenergieanlagen im Wald zu errichten. Dieses Ziel muss zwingend erhalten bleiben.

Z 2.7-5 Sondernutzungen im Wald erhalten

Bei den Wildnisentwicklungsgebieten ist zu bedenken, dass es sich gerade um kein Schutzgebiet im Sinne des Gesetzes handelt. Bei Wildnisentwicklungsgebieten handelt es sich um Waldflächen – in der Regel im Landeswald – die aus der Bewirtschaftung genommen werden. Sie sind zu diesem Zeitpunkt gerade nicht schützenswert.

Insofern ist der Absatz in der Erläuterung, dass es sich mit ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt um Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG handelt, zwingend zu streichen, weil er falsch ist. Unabhängig davon ist es natürlich möglich, dass die Wildnisgebiete bereits vorher als NSG ausgewiesen worden waren.

Im Übrigen ist zu überlegen, ob der Satz zu den Wildnisgebieten nicht vom Ziel zum Grundsatz werden sollte. Der ökologische Mehrwert eines Wildnisgebietes ist unter Fachleuten äußerst umstritten.

G 2.7-6 Waldvermehrung räumlich lenken

Wir unterstützen den Grundsatz, Wald zu vermehren, halten es aber nicht für notwendig, dazu landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Viel wichtiger wäre es, versiegelte Flächen zu entsiegeln und mit Wald zu bepflanzen. Der Sommer in diesem Jahr hat auch deutlich gemacht, dass gerade innerstädtisch die Anlage von Wald- und Grünflächen wichtig für das Stadtklima ist und die Temperaturen senken kann. Wald ist unter diesem Gesichtspunkt gerade nicht in der Nähe vorhandener Waldflächen anzusiedeln, sondern besser im Planungsgebiet zu streuen.

G 2.7-7 Eingriffe in den Wald ausgleichen

Wir begrüßen diese Staffelung ausdrücklich. Es gilt einen möglichst wertvollen Wald zu errichten und nicht Wald auf Flächen anzusiedeln, die für Wald wenig oder gar nicht geeignet sind. Bei der Auswahl von Ausgleichsmaßnahmen sollte neben dem Eingriff auch immer der Mehrwert für die Fläche berücksichtigt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann